

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

(1)

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 4,95 €/cbm Schmutzwasser,
- b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen 29,33 €/cbm Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 6 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube und der Kleinkläranlage. Soweit für das Entleeren eine darüber hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr von 0,42 € je angefangenem Schlauchmeter berechnet. Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.

(2)

Verlangt der Gebührenpflichtige die Entsorgung

- a) an Wochenenden oder Feiertagen,

- b) Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr oder nach 16:00 Uhr oder
- c) innerhalb einer kürzeren Frist als 4 Werktage vor dem Tag der beabsichtigten Entsorgung (§ 14 Abs. 3 der Fäkalentsorgungssatzung des Verbandes),

so ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 81,00 € je Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs zu entrichten.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.